



Geschäfts-Nr. UK070362/U/but

III. Strafkammer

Mitwirkend: Die Obergerichter lic. iur. K. Balmer, Vorsitzender, lic. iur. W. Meyer
und lic. iur. R. Naef sowie der juristische Sekretär lic. iur. Th. Vesely

Beschluss vom 30. Januar 2008

in Sachen

Thomas Rudolph Westermeier, Beckenhofstr. 13, 8006 Zürich,
Rekurrent

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Eduard Barcikowski, Zollikerstr. 4, Postfach
1969, 8032 Zürich

gegen

1. **Staatsanwaltschaft See/Oberland**, Wilstr. 11, 8610 Uster,
2. **Unbekannte Organe der GiroCredit Bank (Schweiz) AG**, Brandschen-
kestr. 41, 8002 Zürich,
3. **Unbekannte Organe der GiroCredit Bank Aktiengesellschaft der Spar-
kasse Wien**,

Rekursgegnerinnen

betreffend **Einstellung der Untersuchung**

**Rekurs gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom
8. Oktober 2007, B-3/2006/1**

Das Gericht erwägt:

I.

1. Am 12. September 1991 erstattete Thomas Westermeier als Alleinaktionär der Tarapaca Investment Ltd. (nachfolgend Tarapaca) Anzeige gegen die Organe der Firma Bankinvest Ltd. wegen ungetreuer Geschäftsführung und Verletzung des Bankgeheimnisses. Die Bankinvest Ltd. änderte ihre Firmenbezeichnung am 21. Juli 1992 in "GiroCredit Bank [Schweiz] AG" im Zusammenhang mit dem Verkauf der Bank an die österreichische Giro Credit Bank Aktiengesellschaft der Sparkassen, Wien (nachfolgend GC Wien). Die "Giro Credit Bank (Schweiz) AG" wurde ihrerseits durch Beschluss der Generalversammlung vom 15. Februar 1996 infolge Fusion (inkl. Universalsukzession) mit der "Rabobank (Schweiz) AG" aufgelöst, welche ab 3. Mai 1999 die Firmenbezeichnung "Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG" führte. Durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Juni 2002 löste sie sich infolge Fusion (inkl. Universalsukzession) mit der "Bank Sarasin & Cie AG" auf. Nachfolgend wird für die Bankinvest Ltd. und ihre Rechtsnachfolgerinnen der Begriff "Bank" verwendet.

2. Das Untersuchungsverfahren wurde am 20. April 1993 durch die Bezirksanwaltschaft Zürich eingestellt. Der dagegen erhobene Rekurs wurde von der damals zuständigen Rekurskommission der Staatsanwaltschaft mit Entscheid vom 26. September 1994 gutgeheissen.

3. Nach weiteren Untersuchungshandlungen stellte die Bezirksanwaltschaft Zürich das Verfahren mit Einstellungsverfügung vom 17. Juli 1995 erneut ein. Der dagegen erhobene Rekurs wurde vom Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Zürich zufolge zwischenzeitlich eingetretener Verjährung der vorgeworfenen Straftaten am 18. Januar 1996 mit Verfügung vom 22. Mai 1996 abgewiesen (Urk. 8/Ordner "sep. Verfahren:" 8ff.).

4. Eine weitere Strafanzeige von Thomas Westermeier resp. der Tarapaca wegen Kreditschädigung war am 11. November 1994 bei der Bezirksanwaltschaft Zürich gegen die Organe der Bank und gegen Rechtsanwalt Dr. iur. A. Blatter eingegan-

gen. Diese Untersuchung wurde an die Bezirksanwaltschaft Hinwil abgetreten, welche sie am 4. August 1999 einstellte. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wurden sowohl vom Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Zürich mit Verfügung vom 22. Dezember 2000 als auch durch die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Beschluss vom 12. Juni 2002 abgewiesen (Urk. 10/4+29).

5. Am 22. November 2005 reichten Thomas Westermeier sowie die Tarapaca Strafanzeige gegen unbekannte Organe der Bank / GC Wien sowie gegen "evt. weitere unbekannte Täterschaft" wegen "Betrugs etc." ein (Urk. 7/1). Mit Einstellungsverfügung vom 8. Oktober 2007 stellte die nunmehr zuständige Staatsanwaltschaft See / Oberland die entsprechende Untersuchung zufolge Verjährung ein (Urk. 3/1).

6. Dagegen liess Thomas Westermeier mit Eingabe vom 1. November 2007 fristgerecht Rekurs erheben und folgendes beantragen:

"1. Es sei die Einstellungsverfügung aufzuheben und die Staatsanwaltschaft zur Durchführung der Untersuchung zu verpflichten. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Rekursgegnerin."

7. Sodann liess er den Antrag stellen, es sei ihm, Thomas Westermeier, die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und es sei ihm für das vorliegende Verfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. Barcikowski zu bestellen (Urk. 2).

8. In Anwendung von § 406 StPO konnte darauf verzichtet werden, den Rekurs der Staatsanwaltschaft und den Rekursgegnerinnen 2 und 3 zur Vernehmlassung bzw. Rekursantwort zu unterbreiten.

II.

1. Gegenstand der Strafanzeige vom 12. September 1991 bildete im Wesentlichen folgender Sachverhalt:

1.1. Die von Thomas Westermeier vertretene Tarapaca habe sich am 26. Mai 1983 mit USD 380'000.– an einem von der Bank am 30. September 1982 an die Iniochos Shipping Company in Piräus/GR (nachfolgend Iniochos) gewährten Darlehen von USD 2.6 Mio. beteiligt. Der durch Pfänder und Garantien gesicherte Kredit sei im Jahre 1983 notleidend geworden. Nach dessen Fälligestellung durch die Bank sei seitens der Angeschuldigten im Jahre 1984 in Griechenland gegen die Darlehensnehmerin ein Gerichtsverfahren angehoben worden, welches am 18. Juli 1988 in einem Vergleich geendet habe. In diesem Vergleich sei auf Zinsen in Millionenhöhe verzichtet worden und Sicherheiten seien pflichtwidrig aufgegeben und durch nicht gleichwertige Sicherheiten abgelöst worden, ohne dass die Tarapaca in die entsprechenden Verhandlungen miteinbezogen worden wäre. Zudem sei die Iniochos zu Unrecht nicht in Zürich ins Recht gefasst worden. In rechtlicher Hinsicht wurde in der Anzeige vom 12. September 1991 ungetreue Geschäftsführung und Verletzung des Bankgeheimnisses geltend gemacht.

1.2. In der Anzeige vom 11. November 1994 wurde der Sachverhalt der Anzeige vom 12. September 1991 im Wesentlichen damit ergänzt, dass die GC Wien das wirtschaftliche Risiko an verschiedenen Problemkrediten ihrer Tochtergesellschaft (der Bank), darunter auch am Kredit Iniochos, übernommen habe. Dies sei vorerst in Form einer stillen Unterbeteiligung erfolgt. Dann sei eine neue Regelung getroffen und der Iniochos Kredit nach Wien verkauft worden (Risikobeteiligungsvertrag vom 20./22. September 1994). Allerdings sei die Unterbeteiligung der Tarapaca bei der Bank verblieben. Damit - so der Vorwurf - habe sich die Bank der Kredit-schädigung und weiterer Delikte strafbar gemacht.

2. Grund für die erneute Strafanzeige vom 22. November 2005 (Urk. 7/1) - welche auf den Sachverhalt der Strafanzeigen vom 12. September 1991 bzw. vom 11. November 1994 verweist - bildet das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 16. September 2002 (Urk. 7/2/4) bzw. das Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. August 2004 (Urk. 7/2/5), in welchen anders entschieden wurde als es die früher damit befassten Gerichte getan hatten. Insbesondere wurde von der II. Zivilkammer festgestellt, dass die Bank die im Zusammenhang mit dem Iniochos Kredit erwirtschafteten Sicherheiten mit dem Risi-

kobeteiligungsvertrag vom 20./22. September 1994 aus der Hand gegeben habe. Thomas Westermeier würdigt den Sachverhalt nunmehr als Betrug im Sinne von Art. 146 StGB.

3. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Anzeige sowohl im Namen von Thomas Westermeier als auch in jenem der Tarapaca erhoben wurde. Thomas Westermeier lässt den vorliegenden Rekurs nunmehr nur noch in eigenem Namen erheben, und nicht etwa in jenem der Tarapaca (vgl. Urk. 2 S. 1f.). Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern Thomas Westermeier persönlich durch das Verhalten der Bank geschädigt worden sein könnte, zumal der Tatbestand der Kreditschädigung im Sinne von Art. 160 aStGB - welcher bei Thomas Westermeier eine Geschädigtenstellung hätte begründen können - mit dem am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Vermögensstrafrecht aufgehoben wurde. Auch der Umstand, dass Thomas Westermeier Alleinaktionär und wirtschaftlich Berechtigter der Tarapaca ist, vermag noch keine Geschädigtenstellung im Sinne von § 395 Ziff. 2 StPO zu begründen, da ihm kein unmittelbarer Schaden zugefügt wurde oder zu erwachsen drohte. Auf den von Thomas Westermeier in eigenem Namen erhobenen Rekurs waren denn auch der Einzelrichter in Strafsachen des Bezirkes Zürich in seiner Verfügung vom 22. Mai 1996 sowie die hiesige Kammer in ihrem Beschluss vom 12. Juni 2002 zufolge mangelnder Aktivlegitimation nicht eingetreten (vgl. Urk. 8/18 S. 11 und Urk. 10/29 S. 3). Folglich ist auf den in Thomas Westermeiers Namen erhobene Rekurs nicht einzutreten, zumal dieser in seiner aktuellen Rekurschrift nicht etwa geltend machen lässt, die Tarapaca sei inzwischen liquidiert worden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Thomas Westermeier ein unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt wurde.

4. Das Mandat des unentgeltlichen Rechtsvertreters im Sinne von § 10 Abs. 5 StPO gilt - wie dasjenige des amtlichen Verteidigers - grundsätzlich für die gesamten kantonalen Verfahren (vgl. Beschluss des Kassationsgerichts vom 15. Dezember 2004, AC040058; Hauri, Die Bestellung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für Geschädigte im Zürcher Strafprozess, Diss. Zürich 2002, S. 291). Im kantonalen Rechtsmittelverfahren ist das Gesuch um Bestellung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes daher nicht zu erneuern (vgl. Verfügung des

Präsidenten des Kassationsgerichts vom 13. April 2005, AC050049). Durch die Ergreifung des Rekurses hat die Bestellung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Geschädigten weiterhin ihre Gültigkeit. Auf das entsprechende Gesuch ist folglich ebenfalls nicht einzutreten.

III.

1. Wie sich aus nachfolgenden Überlegungen zeigen wird, wäre der Rekurs abzuweisen gewesen, wenn er im Namen der Tarapaca erhoben worden wäre bzw. wenn darauf eingetreten worden wäre:

2. Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Untersuchung im Wesentlichen damit (Urk. 3/1 = Urk. 6), das frühere Strafverfahren habe den fraglichen Risikobeteiligungsvertrag aus dem Jahre 1994 zum Inhalt gehabt und sei am 4. August 1999 rechtskräftig eingestellt worden. Der geltend gemachte Betrug sei nach neuem Recht noch nicht verjährt. Nach dem altem Recht wäre die Verjährung am 22. September 2004 eingetreten, weshalb es als das mildere Recht zur Anwendung gelange. Es sei kein Unterbruch der Verjährung erfolgt. Die neue Anzeige sei erst am 22. November 2005 erfolgt. Die in den Jahren 1997 bis 1999 erfolgten Untersuchungshandlungen der damaligen Bezirksanwaltschaft Hinwil seien nicht als verjährungsunterbrechend zu erachten, da sie auf die Abklärung des gleichen Sachverhaltes in Bezug auf den damals erhobenen Vorwurf der Veruntreuung erfolgt seien und jene Untersuchung rechtskräftig eingestellt worden sei.

3. Der Rekurs wird im Wesentlichen damit begründet (Urk. 2), seitens von Thomas Westermeier (als Vertreter der Tarapaca) sei bereits in den früheren Untersuchungsverfahren der Verdacht geäußert worden, dass ein Betrug vorliegen könnte. In der Folge habe sich die Untersuchung jedoch auf andere Straftatbestände desselben Lebenssachverhaltes konzentriert, wobei jedoch ein Vermögensschaden verneint worden sei. Es sei im heutigen Zeitpunkt jedoch klar, dass die Tarapaca durch den Vertrag schlechter gestellt worden und ein Vermögensschaden entstanden sei. Der Betrug sei zwar im eingestellten Verfahren untersucht worden, was die Verjährung unterbrochen habe, die Einstellungsverfügung

vom 4. August 1999 habe die Untersuchung in dieser Hinsicht jedoch nicht abgeschlossen. Diese könne nur Wirkung unter dem Aspekt der damals untersuchten Straftatbestände entfalten, auf welche in der Einstellungsverfügung konkret Bezug genommen worden sei. Nur diesbezüglich habe sich Thomas Westermeier zur Wehr setzen können und nur unter diesem Aspekt hätten die befassten Gerichte die Richtigkeit der Einstellungsverfügung zu prüfen gehabt. Untersuchungshandlungen, welche für den Aspekt des Betruges zu einer ergänzten und somit umfassenderen Beweislage geführt hätten, seien trotz Aufforderung nicht durchgeführt worden. Wenn die Untersuchung mit Bezug auf den Betrug nicht eingestellt bzw. einfach nicht behandelt worden sei, so könne jener Einstellungsverfügung keine Rechtskraft mit Bezug auf die verjährungsunterbrechende Wirkung der damaligen Untersuchungshandlungen für den Straftatbestand des Betruges zukommen. Dies wäre formalistisch und widerspräche Treu und Glauben, da sich Thomas Westermeier dazu gar nie im Zusammenhang mit der Einstellungsverfügung vom 4. August 1999 habe äussern können. Die fraglichen Verträge vom 20./22. September 1994, die undatierte Zusatzvereinbarung dazu und die vorgängige Vereinbarung vom 15. Februar 1994 zwischen der Bank und der GC Wien hätten erst am 5. Juni 1998 bei der Bank erhoben werden können. Die Verjährung habe erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen, weil das Unterschlagen der Dokumente, um die Fälligkeit herauszuschieben und Thomas Westermeier einen Vermögensschaden zuzufügen, bis zu diesem Zeitpunkt gedauert habe und von einer "verjährungsrechtlichen Einheit der Taten" auszugehen sei. Aber auch wenn die Verjährung am 20./22. September 1994 zu laufen begonnen hätte, so hätte das Herausholen dieser Dokumente eine Untersuchungshandlung dargestellt, welche die Verjährung unterbrochen hätte. Ferner widerspreche die erneute Eröffnung des Verfahrens der späteren "plötzlichen" Einstellung der Strafuntersuchung durch die geltend gemachte Verjährung.

4. Frage der Wirkung der Rechtskraft einer Einstellungsverfügung

4.1. Nach § 30 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Tatbestand soweit zu ermitteln, dass entweder Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt werden kann. Einer definitiven Einstellungsverfügung nach § 39 StPO

kommt in Bezug auf den untersuchten Sachverhalt eine materielle Rechtskraft zu, die allerdings beschränkt ist, weil sie - entgegen einem richterlichen Urteil - regelmässig nicht auf einer umfassenden Prüfung der Sach- und Rechtslage beruht (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N 809; Hervorhebung durch die erkennende Kammer). Eine durch Einstellungsverfügung beendigte Untersuchung kann gemäss § 45 StPO daher wieder aufgenommen werden, "sobald sich neue Anhaltspunkte für die Täterschaft oder für Schuld ergeben." Die Wiederaufnahme kommt primär in Frage, wenn das Verfahren gegen bekannte oder unbekanntere Täterschaft wegen fehlendem Tatnachweis eingestellt wurde, sich also die Beweislage hinsichtlich des objektiven oder subjektiven Tatbestandes erheblich geändert hat. Sie ist nicht oder nur beschränkt möglich, wenn die Einstellung aus anderen Gründen erfolgte, beispielsweise bei Einstellungen, die im materiellen Recht begründet waren. Keine Wiederaufnahme könnte nach Einstellung wegen fehlender Prozessvoraussetzung bzw. eingetretenem Prozesshindernis aber erfolgen, wenn die Einstellung zwar von richtigen Tatsachen ausging, diese rechtlich aber falsch würdigte (Donatsch/Schmid, StPO-Kommentar, N 9 zu § 45). So ist eine Wiederaufnahme auch dann nicht möglich, wenn sich die in der Einstellungsverfügung zu findende Rechtsauffassung im Nachhinein als unzutreffend erweist, sei es, weil sie bereits aus damaliger Sicht nicht richtig war, sei es, weil dies im Licht nachträglich ergangener Urteile der Fall ist (Donatsch/Schmid, a.a.O, N 12 zu § 45 m.w.H.).

4.2. Thomas Westermeier machte bereits in der früheren Strafuntersuchung das Vorliegen eines Betrugs geltend, was durch den polizeilichen Sachbearbeiter als möglicher Straftatbestand aufgenommen wurde (vgl. Urk. 8; Ordner "sep. Verfahren"; Schriftliche Stellungnahme zur Rechtsfrage, S. 8). Schliesslich leitet er aus den entsprechenden Untersuchungshandlungen den Unterbruch der Verjährung ab (vgl. Urk. 2 S. 8). Somit besteht kein Zweifel, dass die entsprechende Rechtsfrage im früheren Verfahren bereits aufgeworfen bzw. untersucht wurde. Unstreitig ist ferner, dass die entsprechende Strafuntersuchung mit der Einstellungsverfügung vom 4. August 1999 bzw. der Verfügung des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirkes Zürich am 22. Dezember 2000 und durch den Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. Juni 2002 abge-

geschlossen wurde. Konkret hielt die Bezirksanwaltschaft in der Einstellungsverfügung vom 4. August 1999 fest, dass auf "offensichtlich haltlose Anschuldigungen nicht eingetreten wird", und prüfte das Vorliegen der Tatbestände der Kreditschädigung, der ungetreuen Geschäftsführung, der ungetreuen Geschäftsbesorgung, der Veruntreuung, der Urkundenfälschung und der Erschleichung einer falschen Beurkundung. Die getätigten Abklärungen hätten somit ergeben, dass "im Zusammenhang mit der Aus- und Einbuchung des Iniochos-Kredits und der Unterbeteiligung der Tarapaca oder der Fusionsbilanz keinerlei strafbare Handlungen nachgewiesen werden" könnten (Urk. 8/84 5 und S. 16f.; Hervorhebung durch die erkennende Kammer). In der Verfügung des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirkes Zürich vom 22. Dezember 2000, stellte auch dieser im Rekursverfahren fest, dass sich die Bank im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag vom 30. September 1982 und dem Unterbeteiligungsvertrag keines strafbaren Verhaltens schuldig gemacht hätte. Der entsprechende Sachverhalt konnte folglich auch nicht unter den Straftatbestand des Betruges subsumiert werden, was jedoch nicht explizit erklärt wurde.

4.3. Zusammenfassend fand die frühere Untersuchung umfassend und damit auch hinsichtlich der Frage des Tatbestandes des Betruges statt, weshalb die entsprechenden Untersuchungshandlungen grundsätzlich als verjährungsunterbrechend zu werten sind. Die Delikte sind demzufolge auch unter Berücksichtigung des alten Rechts nicht verjährt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese Untersuchung rechtskräftig eingestellt wurde, was auch auf den nunmehr beanzeigten Tatbestand des Betruges zutrifft.

5. Folglich ist zu prüfen, ob neue Anhaltspunkte für die Täterschaft oder für Schuld im Sinne von § 45 StPO bestehen, welche die Aufnahme der beendigten Untersuchung rechtfertigen.

6. In der Strafanzeige vom 22. November 2005 liess Thomas Westermeier in diesem Punkt vorbringen (Urk. 7/1 S. 26), aufgrund des Zivilprozesses sei zum Vorschein gekommen, dass am Iniochos-Kredit effektiv drei Parteien beteiligt gewesen seien: Einerseits die Bank, sodann die Tarapaca und schliesslich die Cumbatera AG, welche für den Kredit gegenüber der Bank eine Ausfallgarantie gegeben hat-

te. Bei den neuen Beweismitteln handle es sich um eine Aktennotiz vom 18. Oktober 1988 betreffend eine Besprechung von F. von Kuhn seitens der Cumbatera und V. Dario und Rechtsanwalt Dr. A. Blatter seitens der Bank (Urk. 7/2/2), um die Garantieverpflichtung der Cumbatera (Urk. 7/2/1) sowie um "die Aussagen der Bank bzw. der Zeugen im Rahmen des Zivilprozesses".

7. Entgegen der Ansicht von Thomas Westermeier (Urk. 2 S. 5) lässt sich der Einstellungsverfügung nirgends entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft das Vorliegen neuer erheblicher Beweismittel bestätigte. Sie erachtete die Verjährung als eingetreten, weshalb sie das Verfahren ausdrücklich "ohne Weiterungen" einstellte (Urk. 6 S. 7). Die durch Thomas Westermeier nunmehr angeführte andere rechtliche Beurteilung des bereits bekannten Sachverhalts durch die II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vermag - wie bereits dargelegt - für sich alleine noch keinen Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu begründen. Es ist auch nicht Sache der hiesigen Kammer, die umfangreichen Akten des Verfahrens der II. Zivilkammer aufgrund des pauschalen Verweises von Thomas Westermeier nach Anhaltspunkten und Aussagen zu durchforsten, welche seine rechtliche Einschätzung stützen könnten. Auf die entsprechenden Vorbringen ist daher nicht einzugehen. Daraus entsteht der Tarapaca kein Nachteil, ist doch ein erneutes Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens, unter genauer Bezeichnung jener Punkte, die ihres Erachtens neu sind, jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen zulässig (vgl. Donatsch/Schmid, a.a.O., N 25f. zu § 45).

8. Aus den vorgebrachten neuen Beweismitteln "Aktennotiz vom 10. Oktober 1988" (Urk. 7/2/2) und Vereinbarung vom 30. März / 10. April 1987 (Urk. 7/2/1) lässt Thomas Westermeier schliessen, dass eine dritte Partei, die Cumbatera AG, am Iniochos-Kredit beteiligt gewesen sei, welche gegenüber der Bank eine Ausfallgarantie gegeben habe. Die Bank sei wohl gegenüber der Cumbatera AG weisungsgebunden gewesen. Es sei sogar möglich, dass der Entscheid, die Forderung in Griechenland einzuklagen, auf Weisung der Cumbatera AG habe getroffen werden müssen. Damit hätte sich naturgemäss ein Interessenskonflikt ergeben, indem die Cumbatera AG die Weisungen erteilt habe und ihr Interesse nicht

mehr auf die Bedienung der beteiligten Tarapaca gerichtet gewesen sei, sondern nur noch auf die Minimierung ihrer eigenen Aufwendungen aufgrund der Garantieverpflichtung und des aus der Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Weisungsbefugnis resultierenden Schadens.

9. Die vorgebrachten neuen Beweismittel scheinen jedoch ungeeignet, die Weiterführung eines Strafverfahrens bzw. dessen Neueröffnung zu rechtfertigen. Immerhin spekuliert Thomas Westermeier aufgrund der in diesem Punkt anonymisierten Vereinbarung lediglich, dass die Cumbatera AG am Iniochos-Kredit im Rahmen einer Ausfallgarantie beteiligt gewesen sein könnte. Auch aus der Aktennotiz vom 18. Oktober 1988 ist nicht ersichtlich, dass die Cumbatera AG den Vertrag geschlossen hat. Inwiefern der - nicht bewiesene - Umstand einer allfälligen Ausfallgarantie geeignet wäre, einen Betrug zu belegen, bleibt aufgrund der Vorbringen von Thomas Westermeier unklar. Immerhin hätte die Cumbatera AG bei einer abgegebenen Garantieerklärung kein Interesse daran gehabt, Sicherheiten für jene Forderung zu verlieren, für die sie eine Ausfallgarantie leistete.

10. Der Rekurs wäre damit folglich auch dann abzuweisen, wenn er im Namen der Tarapaca erhoben worden wäre. An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass die Untersuchung betreffend Betrug bereits angehoben wurde, ist doch die fehlende Prozessvoraussetzung bzw. die in diesem Punkt weiterhin bestehende materielle Rechtskraft der Einstellung der Untersuchung von Amtes wegen jederzeit zu berücksichtigen.

IV.

1. Thomas Westermeier lässt beantragen, es sei ihm die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen (Urk. 2 S. 2).

2. Das Institut der unentgeltlichen Prozessführung kennt die zürcherische Strafprozessordnung nicht. Auch verfassungsrechtlich lässt sich kein Anspruch darauf ableiten, in deren Verfahren von den Verfahrenskosten befreit zu werden, sondern einzig darauf, dass ein Richter in einem nicht aussichtslosen Prozess ohne Hinterlegung oder Sicherstellung von Kosten tätig wird (vgl. BGE 122 I 322 E. 2.c).

m.w.H.). Ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung beurteilt sich (abgesehen von Ehrverletzungsverfahren) stets nach § 190a StPO, wonach bei Bemessung, Auflage und Bezug der Kosten den Verhältnissen des Betroffenen Rechnung zu tragen ist (vgl. Donatsch/Schmid, a.a.O., § 190a N 5).

3. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekursverfahrens, einschliesslich derjenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretung, Thomas Westermeier aufzuerlegen (§ 396a StPO). Allfälligen eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten kann im Rahmen des Kostenbezugs Rechnung getragen werden (Donatsch/Schmid, a.a.O., § 190a N 9).

Demnach beschliesst das Gericht:

1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'200.—.
3. Die Kosten des Rekursverfahrens, einschliesslich derjenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretung, werden dem Rekurrenten auferlegt.
4. Schriftliche Mitteilung an:
Rechtsanwalt lic. iur. Barcikowski, zweifach, für sich und zuhanden des Rekurrenten
die Staatsanwaltschaft See/Oberland, unter Rücksendung der beigezogenen Akten
5. Rechtsmittel:
Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.
Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.
Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

III. Strafkammer

Der juristische Sekretär:



lic. iur. Th. Vesely

versandt am: = 7. Feb, 2008